

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

Wie weit geht die Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder der Landesregierung als Aufsichtsräte gemäß § 116 AktG?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 16.10.2018

Auf Anfragen nach der Ausübung der VW-Aufsichtsratsmandate lehnt die Landesregierung regelmäßig eine Antwort mit Verweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 2 AktG ab. So zuletzt auf Frage Nr. 19 in der Landtagsdrucksache 18/1351.

In der ZDF-Sendung „Maybritt Illner“ am 4. Oktober 2018 antwortete Wirtschaftsminister Althusmann auf die Frage der Moderatorin, ob er in den Sitzungen des VW-Aufsichtsrates manchmal die Fäuste balle: „Sie wissen doch, dass ich nichts aus dem Aufsichtsrat berichten darf. Und dazu gehört auch die Stellung meiner Hände.“

In einem Interview der HAZ, veröffentlicht am 31. Juli 2017, antwortet der heutige Wirtschaftsminister Althusmann auf die Frage, was er bei VW anders machen würde: „Wenn ich sehe, wie sich Herr Weil vor die Mikrofone stellt, im Endeffekt aber mit Verweis auf das Aktienrecht nichts sagt, dann fehlt mir das Vertrauen, dass hier wirklich an einer umfassenden Aufklärung gearbeitet wird.“

1. Ist die Landesregierung - auch im Hinblick auf § 394 AktG - der Auffassung, hinsichtlich der Vorgänge im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der VW-Aufsichtsratsmandate durch Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Landtag generell für alle Lebenssachverhalte oder nur in Bezug auf für den VW-Konzern schützenswerte Informationen von der verfassungsrechtlichen Auskunftspflicht gegenüber Abgeordneten entbunden zu sein, und wie begründet sie dies?
2. Kann die Landesregierung garantieren, dass seit Beginn der Legislaturperiode jedwede Antworten der Landesregierung an Abgeordnete (z. B. auf Kleine Anfragen zur schriftlichen und zur mündlichen Beantwortung, im Plenum, während Unterrichtungen in Ausschüssen) einer im Sinne der Antwort zu Frage 1 erforderlichen Prüfung und Einzelabwägung unterzogen wurden und keine ungeprüften oder pauschalen Verweise auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 Satz 2 AktG erfolgt sind bzw. keine Antworten trotz angenommener Verschwiegenheitspflicht gegeben wurden?
3. Inwieweit unterscheidet sich die Vorgehensweise bzw. die Einschätzung der Landesregierung bei der Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der VW-Aufsichtsratsmandate durch Mitglieder der Landesregierung gegenüber ihrem Vorgehen bzw. ihrer Einschätzung in der 17. Wahlperiode?

(Verteilt am 17.10.2018)